

BVGer E-3317/2009 vom 30. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3317_2009

FR: TAF E-3317/2009 du 30 novembre 2011

IT: TAF E-3317/2009 del 30 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.4

Die beiden Beschwerdeverfahren E-3317/2009 und E-3741/2009 werden angesichts des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs vereinigt.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Entscheide im Wesentlichen aus, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Aufgrund der fehlenden Asylrelevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen näher einzugehen. Die Beschwerdeführenden würden geltend machen, sie hätten im Zusammenhang mit den Problemen ihres Sohnes beziehungsweise Bruders H._____ und damit verbunden auch aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma sowohl von Seiten Dritter als auch von Seiten lokaler Polizeibehörden wiederholt Nachteile erlitten. Was die Lage der ethnischen Minderheiten in Serbien betreffe, namentlich auch der Roma, sei festzuhalten, dass sich diese im Zuge des demokratischen Wandels entspannt habe und das am 25. Februar 2002 in Kraft getretene Bundesgesetz zum Schutz und zur Freiheit der nationalen Minderheiten Angehörige ethnischer Minderheiten und deren Rechte schütze. Auch die Roma seien als nationale Minderheit anerkannt worden. Gemäss diesem Minderheitengesetz erhielten die Minoritäten das Recht auf Schulbildung in der Muttersprache, das Recht auf Gebrauch der Muttersprache als Amtssprache sowie das Recht auf Information in eigener Sprache. Zudem sei die proportionale Vertretung von nationalen Minderheiten in öffentlichen Ämtern vorgesehen. Gewisse behördliche Schikanen und Diskriminierungen von Roma sowie vereinzelte Übergriffe durch Drittpersonen auf Roma könnten zwar nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Allerdings komme solchen Benachteiligungen in der Regel keine asylrelevante Intensität zu. Zudem billige oder unterstütze der Staat Übergriffe nicht. Die von den Beschwerdeführenden dargelegten Vorfälle stellten auch in Serbien Straftatbestände dar, die strafrechtlich verfolgt würden. Falls Behördenvertreter niedriger Chargen die notwendigen Untersuchungen trotz wiederholtem Intervenieren nicht einleiteten, bestehe die Möglichkeit, gegen diese auf dem Rechtsweg vorzugehen und die zustehenden Rechte bei höheren Instanzen einzufordern. Den Beschwerdeführenden sei es folglich möglich und auch zumutbar, sich gegen die geltend gemachten privaten Nachstellungen und polizeilichen Übergriffe sowie eine allfällige Untätigkeit der lokalen Polizeibehörden zur Wehr zu setzen. So sei den Vorbringen des Sohnes beziehungsweise Bruders H._____ zu entnehmen, dass zwei Polizeibeamte, welche H._____

misshandelt hätten, aus dem Dienst entlassen worden seien. Zumindest auf der Stufe der vorgesetzten Polizeistellen sei somit vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat auszugehen. Zudem könnten die geltend gemachten Übergriffe nicht als ernsthafte Nachteile bezeichnet werden. Weiter seien die Übergriffe rein lokaler Natur gewesen beziehungsweise vom lokalen Polizeiposten ausgegangen, weshalb sich die Beschwerdeführenden diesen durch einen Wegzug in einen anderen Teil Serbiens entziehen könnten. Schliesslich stellte die Vorinstanz Unglaubhaftigkeitselemente fest. So habe sich der Beschwerdeführer 1 widersprüchlich zu den Umständen des Verlusts seiner Ausweispapiere und zum Zeitpunkt der polizeilichen Beschlagnahmung seines Reisepasses und seiner Identitätskarte sowie zum Zeitpunkt seiner letzten Festnahme geäußert. Weiter sei aufgrund der Erkenntnisse aus dem Fingerabdruckvergleich mit Österreich davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführenden während einiger Zeit in Österreich aufgehalten hätten und von dort aus gemeinsam in die Schweiz gelangt seien. Den Vollzug der Wegweisung erachtete die Vorinstanz als zulässig, zumutbar und möglich. Insbesondere sprächen keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung nach Serbien, zumal die Beschwerdeführenden betont hätten, dort vergleichsweise gut gelebt zu haben, und der Beschwerdeführer 1 (...) besessen habe und über Berufserfahrung als (...) verfüge. Ferner hätten die Beschwerdeführenden in Österreich einen auf den Beschwerdeführer 3 zugelassenen Personenwagen gehabt, was darauf hinweise, dass sie über liquide finanzielle Mittel verfügen dürften. Schliesslich sei davon auszugehen, dass sie sowohl innerhalb als auch ausserhalb Serbiens über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügten, weshalb sie in der Lage seien, nach ihrer Rückkehr eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden rügen in ihren Rechtsmitteleingaben, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend festgestellt und das Gesetz verletzt. Sie gehörten zur Minderheit der Roma, welche in Serbien seit Jahrzehnten unter schlechten Bedingungen leben würde. Roma würden in Serbien stark diskriminiert, ihrer Grundrechte beraubt sowie in Armut und unter unmenschlichen Bedingungen leben, was durch Vorfälle, welche die Beschwerdeführenden mit den eingereichten Beweismitteln belegten, bestätigt würde. Weiter wiederholen die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe den von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgestellten Sachverhalt. Der Argumentation der Vorinstanz, Angehörige ethnischer Minderheiten würden durch das Minderheitengesetz geschützt, halten sie entgegen, dieses Gesetz sei im Alltag nicht umgesetzt worden und Diskriminierung, Armut und Menschenrechtsverletzungen seien in Serbien weiterhin an der Tagesordnung. Sie seien in die Schweiz geflüchtet, weil ihr Leben im Heimatland aufgrund der Behelligungen durch die serbische Bevölkerung und Behörden nicht mehr zu ertragen gewesen sei und sie wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit keine Arbeit hätten finden können. Hinsichtlich eines Aufenthalts in einem anderen Teil Serbiens machen sie geltend, dies würde an ihrer Situation nichts ändern, weil sie überall "Zigeuner" seien und diskriminiert und schikaniert würden. Neonazi-Gruppen würden Hetze gegen Roma betreiben, weshalb sie um ihr Leben fürchten müssten. Als Beweismittel reichten sie verschiedene Presseartikel und Berichte von Menschenrechtsorganisationen über die Lage der Roma in Serbien ein.

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt entgegen dem Rechtsmittelvorbringen der Beschwerdeführenden rechtsgenügend festgestellt hat. Die Rüge wird denn auch nicht weiter begründet, weshalb sich weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen, zumal die Beschwerdeführenden selber in ihren Eingaben die Sachverhaltsdarstellung aus den angefochtenen Verfügungen übernommen haben.

E. 5.2

Das BFM hat in den angefochtenen Verfügungen zu Recht gewisse Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen der Beschwerdeführenden erkannt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführenden hinsichtlich der Täterschaft der geltend gemachten Behelligungen widersprüchlich geäußert haben. So hat der Beschwerdeführer 1 geltend gemacht, er sei mehrmals auf einem Polizeiposten festgehalten und dort misshandelt worden, was schliesslich seine Einlieferung in ein Spital erfordert habe (vgl. A 35/S. 3 F 6 ff.), während der Beschwerdeführer 3 zu Protokoll gab, sein Vater (Beschwerdeführer 1) habe mit der serbischen Polizei bis auf die Passabnahme keine Probleme gehabt (vgl. A46/9 S. 6 F 50) und habe in einem Spital behandelt werden müssen, nachdem er von I._____ geschlagen worden sei (vgl. A1/9 S. 5). Die Vorinstanz hat aber ohnehin zu Recht erkannt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG - wie nachfolgend dargelegt - nicht zu genügen vermögen, weshalb sich eine umfassendere Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen ist betreffend Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. E. 4.1.).

E. 6.1

Nach Lehre und Rechtsprechung ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Danach ist nichtstaatliche Verfolgung als Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes zu erachten, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor besagter Verfolgung zu bieten. Es ist dabei nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, welche eine effektive Strafverfolgung ermöglichen. Die Inanspruchnahme dieses Schutzsystems muss der betroffenen Person zudem objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2 S. 202 f.; EMARK 2006 Nr. 32 E. 6.1 S. 340 f.).

E. 6.2

Am 25. Februar 2002 ist in Serbien das Bundesgesetz zum Schutz und zur Freiheit der nationalen Minderheiten, welches auch für die anerkannte Minderheit der Roma Geltung beansprucht, in Kraft getreten. Nach einer Gewalteskalation in den Jahren 2003 und 2004 intervenierten verschiedene internationale Organisationen. Im Jahr 2005 wurde ein 10-Punkte-Plan zwischen den serbischen Behörden und den Behörden der Vojvodina verabschiedet, welcher die Verbesserung der ethnischen Beziehungen zum Ziel hat. Im gleichen Jahr ist die serbische Regierung der "Decade of Roma Inclusion" beigetreten, einer internationalen Initiative, welche sowohl Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen als auch die Roma-Zivilbevölkerung zusammenbringt, um die Entwicklung im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wohlergehens der Roma zu fördern und die diesbezüglichen Fortschritte zu überwachen und transparent zu machen. Diese Initiative konzentriert sich schwergewichtig auf die Bereiche Ausbildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnen und verpflichtet die Staaten, andere Kernaspekte der Armut, Diskriminierung und Geschlechtergleichstellung zu berücksichtigen. Serbien hat in diesem Zusammenhang vier nationale Aktionsprogramme verabschiedet, welche sich auf die Bereiche Wohnen, Gesundheit, Ausbildung und Arbeit beziehen. Es bestehen Bemühungen, gegen diskriminierendes Verhalten gegenüber Roma vorzugehen; unter anderem wurde angestrebt, Roma als Polizeiangestellte anzustellen und den Dialog zwischen Polizei und Roma-Gemeinschaften zu fördern (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-915/2011 vom 16. Juni 2011 E. 6.2.1 und E-2444/2007 vom 2. Juli 2010 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). In neuerer Zeit konnten weitere Verbesserungen im Minderheitenschutz verzeichnet werden. So wurde beispielsweise am 26. März 2009 ein Anti-Diskriminierungsgesetz verabschiedet. Am 31. August 2009 folgte das Gesetz über nationale Minderheitsräte, welches den Minderheiten grosse Autonomie in den Bereichen Sprache, Bildung und Kultur gewährt, und am 6. Juni 2010 wurden die ersten Wahlen für diese Räte durchgeführt. Die inter-ethnische Situation in der Vojvodina, wo die Beschwerdeführenden herkommen, hat sich weiter verbessert und es konnte ein Rückgang inter-ethnischer Vorfälle verzeichnet werden. Vereinzelt Übergriffe durch Drittpersonen gegen Roma können aber weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Der serbische Staat billigt oder unterstützt solche Übergriffe jedoch nicht, sondern erweist sich grundsätzlich als schutzwilling und schutzfähig und verfolgt die Vorfälle strafrechtlich. So konnten in jüngster Zeit in Bezug auf polizeiliche Untersuchungen bei inter-ethnischen Vorfällen Verbesserungen verzeichnet werden. Trotz politischer Sensibilisierung in diesem Bereich und Massnahmen zur Stärkung der Effizienz der Polizeiarbeit kann es aber vorkommen, dass polizeilich untergeordnete Behörden bei einer Anzeige die notwendigen Untersuchungsmassnahmen nicht einleiten. In solchen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, gegen fehlbare Beamte auf dem Rechtsweg vorzugehen. Wenn auch eine klare Ahndung von ethnisch motivierter Gewalt auf gerichtlicher Ebene weiterhin nur zögerlich voranzugehen scheint, wurden vereinzelt Übergriffe gegen Minderheiten in jüngster Zeit gerichtlich verfolgt (vgl. European Roma Rights Centre [ERRC], Parallel submission by the European Roma Rights Centre to the Committee On The Elimination Of All Forms Of Racial Discrimination on Serbia for its consideration at the 78th Session 14 February To 11 March 2011, Januar 2011; European Commission, Serbia 2010 Progress Report, 9. November 2010; Human Rights Watch, World Report 2011, Januar 2011; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2009, 11. März 2010).

E. 6.3

Es ist somit zusammen mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der serbische Staat fähig und willens ist, ethnischen Minderheiten einen adäquaten Schutz zu gewähren. Es wäre den Beschwerdeführenden zumutbar gewesen, sich für die Anzeige der geltend gemachten Behelligungen durch Dritte beziehungsweise der Übergriffe durch die lokalen Polizeibehörden an einen anderen Polizeiposten zu wenden oder allenfalls die gerichtlichen Instanzen anzurufen.

E. 6.4

Dieser Einschätzung vermögen die Beschwerdeführenden auf Rechtsmittelebene nichts Stichhaltiges entgegen zu halten. Vielmehr beschränken sie sich auf eine erneute Darlegung ihrer Vorbringen sowie Ausführungen zur allgemeinen Lage der Roma in Serbien. Bezüglich Letzterem ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht verkennt, dass Roma in Serbien trotz der Bemühungen der Behörden zur Förderung der Gleichbehandlung nach wie vor Opfer verschiedener Diskriminierungen - namentlich in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit - werden. Hingegen wird allein mit der Zugehörigkeit zur serbischen Minderheit der Roma keine individuelle Betroffenheit im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen dargelegt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-915/2011 E. 6.3.). Darüber hinaus verfügen die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Angaben über Wohneigentum; die Beschwerdeführer 1 und 3 haben als (...) gearbeitet und der Beschwerdeführer 3 besuchte im Alter von acht bis dreizehn Jahren eine (...) Schule in seinem Heimatdorf (vgl. hierzu unten E. 8.3.2.). Vor diesem Hintergrund vermag insbesondere das Beschwerdevorbringen, sie könnten aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit keine Arbeit finden, nicht zu überzeugen.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgewiesen hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeeingabe und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen, da sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/50 E. 9 S. 733).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK

der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Serbien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall eines Wegweisungsvollzugs nach Serbien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Serbien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Serbien herrscht keine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation oder Situation allgemeiner Gewalt, die auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen liesse. Zwar werden Angehörige der Roma - wie erwähnt - beim Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit diskriminiert. Diese Diskriminierungen erreichen indessen entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht ein Ausmass, das den Vollzug der Wegweisung allgemein als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-915/2011 vom 16. Juni 2011 E. 8.4.1).

E. 8.3.2

Hinsichtlich der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Serbien ist zusammen mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschwerdeführer 1 über langjährige Berufserfahrung als (...) verfügt (vgl. A3/10 S. 2 F8), eine (...) besessen und gemäss eigenen Angaben keine finanziellen Probleme gehabt hat (vgl. A35/7 S. 6 F31). Der Beschwerdeführer 3 hat zwar keinen Beruf erlernt, hat aber seinen Vater bei seiner Arbeit als (...) unterstützt und dürfte demzufolge ebenfalls über Berufserfahrung in dieser Branche verfügen. Auch er hat hinsichtlich der finanziellen Situation der Familie betont, im Heimatstaat gut gelebt zu haben (vgl. A 46/9 S. 4 F25). Weiter besitzen die Beschwerdeführenden in Serbien Wohneigentum (vgl. a.a.O.). Schliesslich verfügen sie im Heimatstaat über ein familiäres Beziehungsnetz, darunter ein Sohn beziehungsweise Bruder der Beschwerdeführenden (vgl. A 3/10 S. 3), welches sie nach der Rückkehr unterstützen kann. Bei dieser Sachlage ist es den Beschwerdeführenden zuzumuten, sich in Serbien - trotz der dortigen wirtschaftlich schwierigen Lage, insbesondere für Angehörige der Ethnie der Roma - eine neue Existenzgrundlage zu schaffen. Nach dem Gesagten erweist sich selbst unter Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene beigebrachten Presseartikel und Berichte der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügungen vom 22.

Juni 2009 und 20. August 2009 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihnen jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.